

Zur Sache des Professor Dr. Baumgarten : eine neukirchliche Stimme

Leipzig: Lehmann, 1859

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn768033217>

Druck Freier  Zugang



Zur Sache

des

Professor Dr. Baumgarten.

Eine neukirchliche Stimme.



Leipzig,

H. v. Lehmann.

1859.

Zur Hand

1881

Prof. Dr. Baumgarten



1881

1881

1881

Bei dem Dunkel der Nacht, welches über der herrschenden Kirche unseres Zeitalters liegt, ist es nicht leicht im Gebiete des Rechts, zumal des Kirchenrechts, das Rechte vom Unrechten zu unterscheiden. Daher die sich widersprechenden oder auf den Kopf stellenden Rechtsprüche. Die Juristen dürfte es vielleicht befremden, eine Behauptung zu vernehmen, wornach das Gelingen jeder Reformbestrebung und Fortschrittsbewegung in ihrem Fache für eitel oder bald wieder vereitelt erklärt wird, so lange nicht die Theologie, der Facultäten Königin, aus dem Traume ihrer Nacht gekommen. Gleichwohl stellen wir nicht bloß diese Behauptung auf, sondern sind auch bereit, sie mit Beweis zu vertreten. Freilich ist der Schriftweg, zumal wenn wir, im Scharwerk der juristischen Tagelöhner arbeitend, die wir mit jedem neuen Morgen neue Rechtsorgen bis zum späten Abend zu tragen haben, ihn allein betreten und verfolgen sollten, zu lang und der schriftliche Gang zu schleppend, um die Gegensätze in den weltrechtlichen und kirchenrechtlichen Gesamtaanschauungen durch alle Instanzen hin alsbald auszutragen. Aber Kunst und Wissenschaft ist überall lang und das Leben des Individuums kurz. Wir entbehren eines leichten und erleichternden mündlichen und öffentlichen Verfahrens in der Wissenschaft, welches ohne göne und Fährlichkeit, in unvergleichlich kürzerer Frist, als aller Schriftwechsel, zur Lösung der obwaltenden problematischen Fragen führen dürfte. Unsere Behauptung ist, daß, seitdem der Geist der Wahrheit aus der

Kirche gewichen, auch der Justiz-Palast wenig strahlendes Licht mehr hat. Das Rechtsgebiet ist seit dem Entweichen jenes Geistes ein Irrgarten geworden, in dessen Waldeinsamkeiten selbst der Kundigste oft den leitenden Faden verliert und die gewöhnlichen Frachtfahrer beim Begegnen auf den engen fahrvollen Holz- und Hohlwegen sich fest fahren und die Köpfe zerschlagen. Seitdem das Juristenrecht mit seinen starren Begriffen und Satzungen in die Kirche eingezogen und auf diesen höchstgeistigen Lebens-Organismus angewendet worden ist, mußte die Kirche, dieser Leib des im Geiste und in der Wahrheit anzubetenden Herrn, von einem Selbstentleibungsversuche in den anderen verfallen, Mord und Mordversuch ihrer Glieder an und unter einander sich häufen, bis nun endlich die Summe ihrer Uebelthaten und Unthaten consummirt worden und die neue Aera, das Weltalter einer neuen Kirche des Herrn, sich eröffnet, in welcher jene ungehörige Herübernahme juristischer, welt- und staatsrechtlicher Begriffe und Institutionen in die Kirche aufhören und zuletzt auch alle Gewalt des Weltreiches durch den Sieg und die Siegesfolgen des Königthums Jehova's auf Erden wird aufgehoben werden. Das ist die Zeit der Zukunft des Herrn, dessen Reich, wie wir bitten, kommen möge. Inzwischen zähren die in die Kirche, ihre Verfassung und Grundlehre (von der Rechtfertigung durch den alleinigen Glauben) eingedrungenen juridischen Elemente im chaotischen Zerfetzungs-Processe noch eine Weile neben der still und ruhig ernst sich niederlassenden, noch unsichtbaren neuen Kirche fort; die Häupter des Staats und der Staatskirche merken nicht oder ahnen in lichten Momenten nur dunkel, welche Vermischung heterogener disharmonischer Substanzen dadurch vollzogen worden ist, daß ein weltliches Haupt auf den Kumpf der Kirchenleiche sich stellte, um die erstorbenen Gliedmaßen des Körpers der verwesenden Gemeinde in neue Lebensregung, Bewegung, und Ordnung zu bringen. Mißlungenes und mißlingendes Beginnen! Aus dem Kirchenstaate kämpfte sich durch die Waffen des Geistes und die Mächte des

Fleisches zugleich eine Staatskirche los, und was im Geiste begonnen, ward im Fleische vollendet, oder blieb vielmehr im Fleische stecken. Patron, Schirmvoigt der Kirche zu sein behauptete schon vor der Reformation der Fürst der Welt. Das Haupt der Kirche ist allein der Herr, und wer von Ihm zum Bischof Seiner Kirche in Freiheit berufen worden, ist der Kirche Vorstand. Einige werden berufen als Sendboten, Andere als Redner, Verkündiger des Worts, Andere als Lehrer, begabt mit dem Geiste der Auslegung und wie sonst noch die mannigfaltigen Gaben des einen Geistes ausgetheilt werden. Zu Zwingherren der Kirche aber sind und werden keine berufen, und die sich selbst berufen und Kirchen- oder Kezer-Gericht bilden wollten oder wollen, um als Gerichtsherrn zu Gerichte zu sitzen über Glauben und Glaubenslehre Anderer, geben sich dadurch, daß sie ein f. g. Kirchenrecht bilden, ihren Figmenten kirchenrechtlicher Normen und willkürlichen Gebilden von Kirchengesetzen den Charakter der Erzwingbarkeit beilegen, als Geister infernalen Wesens kund, das ist als solche, welche durch die Heiligthümer der Kirche weltherrlich werden, über die Welt herrschen, die Güter der Erde an sich nehmen und den durch die Wahrheit, von Ihr und in Ihr berufenen Menscheng Geist beherrschen wollen, indem sie ihn in feststehende, keiner Erneuerung im Geiste und vermittelt des Geistes fähige Glaubensformeln einfangen oder, wie sie sich in überanstehender Nachahmung einer bekannten apostolischen Wendung auszudrücken lieben, ihn gefangen nehmen unter des Glaubens Gehorsam, richtiger unter den Gehorsam ihres Systems. Die Verfassung der Kirche, wie des Staats, entspricht als äußeres Gewand, Hülle, Leib, allemal dem innern Zustande dieser Gemeinwesen, dem sie leitenden Geiste. Ist des Geistes Hülle wohnend in einer kirchlichen Gemeinde, so ist die Hülle, der Leib, wohlgestalt, vollkommen gegliedert, leicht beweglich, den Geist umwallend, mit ihm harmonisch fortschreitend — freie, sich frei weiter entfaltende Verfassung. — Dieser Verfassungsstand ist nur mög-

lich, wenn und wo Freiheit im Bunde mit der Wahrheit gehet: denn die Wahrheit ist das alleinige befreiende, entbindende Medium, welches den kirchlichen Organismus von seinen allseits gefühlten und beklagten Siedthümern, Gebrechen und Auswüchsen befreien kann, während jedes andere Befreiungsmittel nur als ein palliatives ausgewiesen werden wird. Der Ruf „Laßt los die Kirche, ihr Gewalthaber!“ ist, ohne die Anforderung an die Kirche, die Wahrheit zu umfassen und das Falsche auszuschneiden, ein wirkungsloser. So lange der Geist der Wahrheit so in Dürftigkeit darniederliegt in der Gemeinde, so lange sie an Haupt und Gliedern so geistesbar und krank erscheint, wie heute, muß der Bankbruch des Geistes auch den Bruch alles s. g. Kirchenrechts, das Austreten jeder Kirchenverfassung aus ihren Fugen nach sich ziehen. Die heutige s. g. Christengemeinde oder christliche Kirche erscheint dem Auge des Beobachters, welcher zugleich Beobachter seiner selbst ist, als eine Geistes-Wüste, als ein Dede und Leere. Kalt, hohl, inhaltsleer erweisen sich bis daher alle, äußerlich noch so sauber gearbeiteten, glatt polirten Formen, in welche man die Substanz des Glaubens und des ihn beleben sollenden Geistes einzufassen und aufzunehmen bemüht ist. Sie sind und bleiben blanke Stahlformen, in denen sich die wiedererstehenden Rüstungen, Schlösser, Burgen und Burgzimmer einer untergegangenen Glaubenswelt im kalten Strahle der Wintersonne des allein beseligenden Glaubens abspiegeln. Hastig geschäftig gehen alle Minister und Ministerialien der Kirche, alle Minstrels, Spieler und Sänger in dem Herrn, mit Bau- und Besserungsvorschlägen an Hand, der Sabbath wird polizeigewaltsam forcirt, indem die Diener des weltlichen Amtes durch die Gassen auf und abgehen, sehend, ob auch Einer und der Andere am Feier- und Andachtstage während des Gottesdienstes kauft, verkaufe (Wuchertreiben, Pfand geben und nehmen und dergleichen Aehnliches entgeht den Augen des Gesetzes.) Wilde Ehen, wie man die lösen, oft sehr festen unlöslichen geschlechtlichen Verbindungen zu nennen

pflegt, welche des kirchlichen Segens entbehren, werden mit Macht gedämpft: an allen Orten und Wegen giebt und handhabt man Schulzwangs- und mehr oder minder indirekt auch Kirchen- und Sacramentszwangsgesetze, reißend gehet alle kirchliche Welt einem neuen umgekehrten umfassenden Kirchenbanne in die Arme. Innere und äußere Mission arbeitet an Emporhebung der nahen und ferneren Menschheit aus Unglauben und Verderben. Forcirt wird der Versuch, alles Proletariat, verwahrlosete und verdorbene niedere Volk religiös sittlich aufzurichten, aufzugreifen, durch Vereine zu heben, mit Bedürfnissen der Nothdurft und mit Arbeit zu versehen, Suppenanstalten, Wärmestuben, Spargesellschaften, Hilfsvereine, Rauhe Häuser, und was sonst Alles noch der Menschen vielgestaltiger Trieb erdacht hat als Hilfs- und Heilmittel für die Armen, Elenden, werden eingerichtet, Dome und Kirchen restaurirt, renovirt, Glocken gegossen und umgegossen, auf daß die Gemeinde durch ihren Feierklang aufgerufen sich sammle zur Andacht, Orgelwerke in den Kirchen mehren sich, den Gemeindegesang einleitend, begleitend zu heben, zu stärken, zu ordnen; unvollendete Thürme zur mehreren Zier der Gotteshäuser werden vollendet durch vereinte Kräfte; — und damit nichts fehle, was ein neues schöneres Mittelalter wieder wach rufen möge, werden entsprechend den kirchlichen Morgenandachten auch Abend- und Nachtgottesdienste abgewartet oder erwartet; die Predigt oder Verkündigung des Wortes tritt aus ihrem lutherisch-kirchlichen Vordergrunde um etwas zurück gegen den Sacramentsdienst, dessen Uebung ein wesentliches Stück jedes Hauptgottesdienst zu bilden bestimmt sein dürfte — und endlich außer vielem Andern, was vorgeschlagen und vorbereitet wird, z. B. vorschriftsmäßige Anbeugung bei bestimmten Acten, Kirchenbuße, kirchliche Mahnung und Warnung namhafter Sünder, Excommunication, separates Begräbniß ohne Segen, ohne Sang und Klang, Entziehung gewisser bürgerlicher Rechte, Beschränkung im Verkehr und Gewerbe, wodurch wir gemahnt werden an das Kommen der Kirchen-Nacht=

zeit des Drachens der Apokalypse — und endlich — sagten wir — Restauration der striete bindenden stringenten Auctorität der kirchlichen Symbole als der vermeintlichen Darstellungen reiner, unverfälschter Kirchenlehre und Entlassung angeblicher Irrlehrer oder Häretiker (Keger) aus Kirchen- und Lehrämtern.

Und hiermit sind wir flugs in die Mitte des heutigen Keger-Prozesses, in den Brennpunkt des in unserer unmittelbaren Nähe von der obern Geistlichkeit und oberkirchenrätlichen Gewalt angezündeten Scheiterhaufens gestellt, dessen Pechfackeln und Holzstöße bestimmt sind, ein Exempel und Schauspiel zu geben dem ganzen deutschen Lande und Kirchenthume zur Abschreckung der Irr- und Ungläubigen, wie zur Stärkung und Erbauung der Frommen. Als im Mittelalter der Verbrennungs-Prozeß förmlich überwiesener Keger und Hexen über Deutschland und dem übrigen Europa oberschwebte, verschmähte man die Formen und Förmlichkeiten eines feierlichen gerichtlichen Verfahrens nicht. Die Neuzeit, die Periode, in welcher die Guillotine herrschte, umging nicht gewisse, für unerläßlich zum Rechtsbestand der Hinrichtungen erachtete Formen, es erfolgte in alter und neuer Zeit keine Verurtheilung ohne vergängliches rechtliches Gehör und Vertheidigung. Der unglückliche König Frankreichs, dessen Kopf der Guillotine verfiel, bekam förmlich rechtliches Gehör und genoß Vertheidigung vor Gericht. Diese lästige Fessel ist nun auch in unsern Tagen gefallen, der letzte Damm und Deich, welcher den Strom des Unrechts einengen und die Landschaften vor Ueberschwemmung schützen mag, ist durchbrochen. Man richtet das Mißliebige nicht man maßregelt es hinweg, kurzweg und einfach.

Der Durchbruch aller bisherigen Schranken ist erfolgt durch die alle deutsche Welt erschütternde unrechtfertige Entfernung des Professors Dr. Baumgarten von seinem theologischen Lehrstuhle an der Universität Rostock im Wege der Verwaltung. Professor Dr. von Scheurl zu Erlangen hat diese Sache juristisch beleuchtet und dabei bevormundet, daß er die Beantwortung der theologischen Frage, betreffend den Charakter der Baumgartenschen Lehren, den Theologen überlasse. Von Scheurl, dessen juristische Beleuchtung wir, wenn über all eine rein juristische Auffassung einer solchen Lebensangelegenheit unseres, politisch schwach im Bundesleibe zusammeng gehaltenen kirchlich durchhin zerrütteten deutschen Volkes zulässig, im Wesentlichen bis auf das staatsrechts-theoretische Stück von dem Umfange der regiminenellen Verwaltungs-Machtvollkommenheit unterschreiben möchten, räumt — Seite 91 der Abhandlung „die Sache des Professors Dr. Baumgarten, juristisch beleuchtet“ (Motto: *jus est ars boni et aequi*,) — der Großherzoglich-Mecklenburgischen Regierung mit sittlicher Aufrichtigkeit den begründeten Anspruch auf die Anerkennung und den Dank der Kirche dafür ein, daß sie, von gewissenhafter Fürsorge für das Wohl der Landeskirche geleitet, sich zum Ziel gesetzt habe, der Tagesforderung einer schrankenlosen theologischen Lehrfreiheit der zur Bildung der künftigen Diener der Kirche Berufenen mit Festigkeit entgegenzutreten. Von Scheurl schließt alsdann damit, daß er sagt, aber nur dann könne sich die Kirche — deren höchstes Anliegen die Erhaltung und Bewahrung reiner schriftmäßiger Lehre sei — der Unterstützung des Staates hierin freuen, wenn derselbe dabei in vollkommen rechtmäßiger Weise verfare. Im entgegengesetzten Falle müsse sie sich um so mehr gegen eine ihr so angebotene Hülfe des weltlichen Armes verwahren, ein je zarteres Ding es um die akademische Lehrfreiheit überhaupt, und um die theologische insonderheit sei. Rechte Lehrfreiheit sei, nicht minder als rechte Bewahrung der reinen Lehre ein Lebensbedürfnis der evangelischen Kirche, deren

Entstehung, gedeihliche Entwicklung und Verjüngung in unsern Tagen ohne geschützte Lehrfreiheit nicht möglich gewesen wäre. Rechte Lehrfreiheit sei besonders auch eine wichtige Bedingung für rechte Lehrwirksamkeit; denn nur in dem Maaße wirkten Lehrer auf die Jugend, ja auf die Mitwelt überhaupt, in welchem der Glaube unerschütteret sei, daß sie aus freier Ueberzeugung heraus lehren. Darum thue auch da, wo obrigkeitliches Einschreiten gegen eine wirklich die Gränzen rechter Freiheit überschreitende Lehrweise geboten erscheine, die sorgfältigste Rücksicht auf alle Anforderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit, die umsichtigste Vermeidung auch des geringsten Scheins von Ungerechtigkeit Noth. „Und deshalb eben“ — dieß sind die letzten Worte des nach allen Seiten hinleuchtenden Herrn Verfassers — „betrübt es mich tief, daß in der Baumgartenschen Angelegenheit eine Regierung, deren Gewissenhaftigkeit und deren Eifer für das Wohl der Kirche ich hochschätze, ein Verfahren eingeschlagen hat, von dessen Rechtmäßigkeit ich mich nicht zu überzeugen vermag, das ich vielmehr unbedingt für eine Verletzung der Lehrfreiheit erklären muß, die Theologie des Dr. Baumgarten mag beschaffen sein, wie sie will.

Seite 78 spricht sich derselbe Verfasser — den behaupteten Irrthum des Großherzogl. Ministerii hinsichtlich der Kirchenordnungen von 1552 und 1602 sowie das von ihm gefundene Mißverständniß des Herrn Dr. Baumgarten hinsichtlich der Consistorial-Ordnung von 1570 zusammenstellend und zusammen abweisend — folgendermaßen aus:

Eben so sehr, als nach meiner Ueberzeugung das Ministerium irrt, wenn es die materiellen Bestimmungen der Kirchenordnungen von 1552 und 1602 an sich für noch rechtsgültig hält, ist Herr Dr. Baumgarten nach meiner Ansicht in einem groben Mißverständniß hinsichtlich des wahren Sinnes der Consistorial-Ordnung von 1570 befangen, wenn er in seiner Schrift „Eine kirchliche Krisis“ S. 9 ff. die Freisinnigkeit

preist, womit sie die Symbole zurückstelle, „und lediglich auf die heilige Schrift als Entscheidungsnorm verweise, wobei er sich als den wahren Sinn dieses Kirchengesetzes das vorzustellen scheint, daß ein der Lehrabweichung Angeschuldigter nur dann verurtheilt werden dürfe, wenn es gelungen sei, ihn auf eine schlechthin unwidersprechliche Weise der Unvereinbarkeit seiner Lehre mit der heiligen Schrift zu überführen, was natürlich nie möglich wäre, weil die heilige Schrift zwar für diejenigen, welche sich vom heiligen Geiste willig in das richtige Verständniß derselben einführen lassen, hinlänglich deutlich ist, keineswegs aber für den nur sich selbst vertrauenden menschlichen Verstand.

S. 79 heißt es: Eine Berufung auf die heilige Schrift gegen diese Symbole konnte die Consistorial-Ordnung von 1570 nicht zulassen wollen; eben von dem dogma de perspicuitate et sufficientia scripturae sacrae aus, dessen schlechtes Verständniß Herrn Dr. Baumgarten besonders uns Juristen vorwirft, war man damals vollkommen überzeugt, und kann, ja man muß es auch heutzutage sein, daß es den Urhebern der altkirchlichen und lutherischen Symbole am rechten Schriftverständniß nicht gefehlt habe. Aber es waren ja neue, in jenen Symbolen noch nicht, wenigstens nicht präcis entschiedene Lehrstreitigkeiten denkbar. Für deren Entscheidung konnte dann natürlich nur auf die heilige Schrift verwiesen werden. Allerdings wird dabei gewissenhafte und gründliche Schriftforschung vorausgesetzt. Aber was dann mittels dieser die Kirchenräthe und die von ihnen zugezogenen Theologen als richtige „forma der Lehre“ erkannt und festgestellt haben, dem sollten, wie wir oben sahen, nach der Consistorialordnung von 1570 die streitenden Theile sich bei Strafe der Landesverweisung unweigerlich unterwerfen müssen. Der in die-

sen Bestimmungen enthaltene Schutz der theologischen Lehrfreiheit ist also nicht so groß, als Hr. Dr. Baumgarten meint, und ist er sehr im Irrthum, wenn er glaubt, nach der Consistorial-Ordnung von 1570 hätte das Ministerium das Consistorium nicht fragen dürfen, ob seine Lehren mit den symbolischen Büchern der Landeskirche, sondern nur ob sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen.“

So sehr wir dem Herrn Verfasser, dessen juristischer Blick hierin nicht trügen konnte, in der Abschätzung des Werthes, von juristischer Seite, beistimmen müssen, welchen die symbolischen Bücher unserer Staatskirche von Hause aus, nach der Ueberzeugung ihrer Urheber der Reformatoren, des damaligen Zeitalters überhaupt und der damals verfaßten Kirchen-Ordnungen, insbesondere der Mecklenburgischen von 1552 und 1602, sowie der Consistorial-Ordnung von 1570, anzusprechen hatten, so sehr wir ihm namentlich in der Ansicht beitreten müssen, daß die Mecklenburgische Kirchen- und Consistorial-Ordnung dem Gedanken der möglichen Zulässigkeit einer Abweichung der Lehre von der in den symbolischen Büchern bereits festgestellten Fassung nicht im entferntesten Raum lasse und daß lediglich in den Fällen des Auftauchens neuer, in den Symbolen noch nicht oder nicht präcis entschiedener Lehrstreitigkeiten auf die heilige Schrift, als Norm der Entscheidung, zu recurriren sein sollte, so sehr wir demnach, wenn auch mit einem durch lange Gewöhnung an diese Lage der Dinge gemäßigten Kummer das Urtheil als juristisch richtig, wenigstens als ein dem jus strictum gemäßes Urtheil zu unterzeichnen uns durch unser juristisches Gewissen gedrungen fühlen, nämlich das Urtheil:

der in den fraglichen Bestimmungen unserer alten kirchlichen und Consistorial-Ordnung enthaltene Schutz der theologischen Lehrfreiheit ist also nicht so groß, als Herr Dr. Baumgarten meint, und ist er sehr im Irrthum, wenn er glaubt, nach der Consistorial-Ordnung hätte das

Ministerium das Consistorium nicht fragen dürfen, ob seine Lehren mit den symbolischen Büchern der Landeskirche, sondern nur ob sie mit der heiligen Schrift übereinstimmen;

so wenig können wir doch dabei bergen, wie wir wohl fühlen, und uns dessen auch wohl und klar bewußt sind, daß von andern, nicht minder befestigten und nicht minder stark besetzten juristischen, das ist kirchenrechtlichen Standpunkten aus auch noch andere und entgegenstehende Ansichten sich in einem Maße geltend machen dürften, daß sowohl der oftgenannte Herr Verfasser, mit dem wir es hier zunächst zu thun haben, als auch wir Andern alle, falls noch ein gutes Haar an unserm Haupte, und wir nicht schon vom Kopfe bis zur Ferse durch und durch unverbesserlich arg geworden, zweifelhaft werden möchten, ob irgend ein bisheriges Botum in der Baumgartenschen Sache das Rechte, wir sagen das vor Gott Rechte getroffen habe. Zwar vor den Stühlen menschlicher Auctoritäten, vor dem Oberkirchenrath — welcher selbst nach der dem bisherigen Vernehmen nach zusammenstimmenden Ueberzeugung der Landesgeistlichen sein Dasein nicht, wie das geistliche Amt oder Ministerium des Wortes dem jus divinum verdankt, sondern rein jure humano in's Leben getreten ist — vor dem Consistorium oder nach dessen Erachten, ja vielleicht möglicher Weise vor einer und der anderen theologischen oder vielmehr eher noch vor dieser oder jener juristischen Facultät Deutschlands mag etwas mit dem Namen und Siegel des Rechts belegt werden, was im Kerne Unrecht ist, was also nur als ein im Innersten verdorbenes, somit auch, weil Inneres und Aeußeres in Gesundheitsfragen des Geistes nicht zu trennen ist, als ein bis in's Fleisch, bis in Hülle und Haar der ganzen Frucht corrumpirtes Recht vor Gott gelten kann. Summum jus summa injuria! Diese Klage der Alten erneuert sich in diesen Tagen, welche sich als die letzten scharf markiren. In dem Baumgartenschen Falle sehen wir die Summe und das Maäß des Unrechts vollgemacht und dieses volle Maäß würde nur überfließen,

wenn es durch rein juristische Deduction gelungen wäre, oder gälte, das wider Baumgarten innegehaltene Verfahren sogar als ein höchst und streng rechtmäßiges aufzuzeigen. Herr Professor Dr. von Scheurl freilich hat durch seine nach allen Seiten hin gerichtete Bedeutung vermuthlich schon zur Genüge dafür gesorgt, daß sich das viel beregte Verfahren nicht noch die Krone der Gerechtigkeit und Billigkeit selbst aufsetze. Dieß zu thun hat selbst die officiöse Schuttschrift: „„Das Verfahren wider den ordentlichen Professor der Theologie Dr. Baumgarten in Rostock. Geschichtlich und rechtlich““““ Anstand genommen. Recht hieß auch das Verfahren des Raths und der Hohenprieester zu Jerusalem wider den Herrn, förmliches Recht. Es ging sogar rechtliches Verhör voraus und war einer Vertheidigung Raum gegeben. Unser Zeitalter, als das der Zukunft oder Wiederkunft des Herrn immer deutlicher hervortretend, ist von einer Art Phrenesis, welche sich in den Gebieten aller Wissenschaft und Kunst kundgiebt, befallen. Auf dem Felde des Rechtes im weitesten Sinne des Wortes hat sich eine Erregbarkeit in einem so enormen Grade der menschlichen Gemüther bemächtigt, daß eine förmliche Rechtsrabies allenthalben, epidemisch, nicht bloß sporadisch, ausbrechen würde, wenn nicht durch die Kostbarkeit der theuren Justiz, die Mißlichkeiten des Rechtsganges und so manche noch vorhaltende sonstige Rücksichten dem Ausbruche noch einiger Damm gesetzt wäre. Inzwischen schmolzt, grollt, erbofet und ärgert sich in gröberer oder feinerer Art alles Volk, einer an andern, alle an einem, — Volk wider Fürst — und einer an allen — Fürst wider Volk. — Eine durchgängige schlecht verhaltene Aufgeregtheit, eine kaum zu verdeckende allgemeine Verstimmtheit hat Platz gegriffen. Wo ist Einer, dort oben oder hier unten, der sich nicht im Verkehr mit seinem Nächsten verletzt fühlte, sei es im Mein und Dein oder im Ehrenpunkt, im gesellschaftlichen oder irgend welchem sonstigen Verhältnisse? Aus den Jugen innerlichst ist Ehe, Freundschaft, Dienstpflicht, Treue, Glaube, jede Genossenschaft, ach die Kirche vor Allen und

folgende Weise der Staat, die menschliche Gesellschaft in allen Häusern und Classen. Der Miß ist nicht mehr zu überkleiden, zu vertünchen. Was ist das, was alle Welt verstimmt, krampfhaft afficirt, reizt, nervös aufregt, dieses Siechthum und Leiden, das durch die Salons und Harmonieen der hohen und feinen Welt, wie durch die niedern und groben Lustbarkeiten, oft tollen Tänze des gemeinen Volks hindurchgeht und hindurchbricht? Es ist Mord, verhaltener Mord, zurückgedrängter Todtschlag, Verletzung des Gebots: „du sollst nicht tödten!“ im geistigen Sinne, welchem gemäß jeder, der seinen Bruder haßet, ein Todtschläger ist. In welchem Lichte erscheint das Verfahren wider Baumgarten allem Volk? Als Justizmörd im geistigen Sinne. Wir meinen nicht, daß Volkessstimme Gottesstimme ist, nicht in jedem Falle wenigstens möchte die Volkessstimme als Gottesstimme gelten wollen. Aber wir müssen es uns als ein bedenkliches Zeichen anmerken, wenn alles Volk in allen Schichten darüber einig ist, daß ein ungerechtes, lange nicht mehr in Deutschland erhörtes Kezengericht hier in Mecklenburg statt gehabt hat. An das Volks- und Zeitungsgeschrei, welches über Baumgartens Entlassung in Deutschland ausbrechen werde, erklärte unsere Kirchenobrigkeit vorbedachtjam zuvor, werde sie sich nicht kehren. Wie viel weniger an die etwanigen Laienstimmen im Lande Mecklenburg selber, welche den Schrei des Entsetzens über die Amtsentsetzung eines das erstorbene Leben der Kirche weckenden Universitätslehrers zum Himmel senden möchten! Die Oberhirten der Kirche achten nicht auf die Gefühle und Gedanken der Heerde. Die Laien kennen die Schrift, das Kirchen- und Regierungsrecht ja nicht (vergl. Joh. 7. 48 49).

Doch wohin gerathen wir? Gegenüber der von Scheurl'schen kirchenrechtlichen Ueberzeugung von der ursprünglichen noch fortbestehenden Bedeutung der Symbole und ihrem durch Kirchen- und Consistorial-Ordnung festgestellten Verhältnisse zur heiligen Schrift wollten wir auch andere anderweitig vertretene Rechts-Gesichtspunkte, unter denen die ganze Symbolsfrage sowie die

Frage nach dem Bestande oder Nichtbestande eines zur Beurtheilung von Lehrabweichungen der Professoren der Theologie competenten Kirchengerichts in Mecklenburg aufgefaßt werden dürfte, hier berühren und beurtheilen, so unbefangen als es dem bereits von einer gefällten Entscheidung Befangenen möglich ist.

Aus der langen, sehr langen Periode, welche als das Zeitalter der Aufklärung, der klassischen und philosophischen Bildung den jetzigen Zeiten der strafferen Anziehung aller kirchenregimentlichen Stränge und Zügel voranging, wissen wir und läßt sich nachweisen, daß weitaus die meisten obersten kirchlichen Auctoritäten und Gewalten im gesammten Deutschland, folgend der dermaligen Weltanschauung, den Symbolzwang dadurch aufgaben oder doch abschwächten, daß sie unter Zustimmung der niederen Geistlichkeit und der Gemeinden, die Symbole lediglich als Zeugnisse der reformatorischen Schriftauffassung und Schriftforschung ohne das Zugeständniß einer normativen Auctorität für die Gegenwart, gelten ließen. Man wollte die Symbole angesehen wissen und mußte sie, nach dem ganzen veränderten Standpunkte aller Wissenschaft und Bildung ansehen nicht als schlecht hin bindende Normen des Glaubens und der Glaubenslehre, sondern als eine von den Anfängern der Reformation überlieferte Richtschnur, deren Festhaltung in so weit obliege und oblag, als das symbolisch festgestellte mit der heiligen Schrift, nach deren neuem und weiterem Verständniß, übereinstimmend sich erweisen mochte. Eine allgemeine Gewöhnung an dieses Verhältniß der Modifikation des Symbols durch die Schrift und deren Verständniß trat auf der ganzen protestantischen Erde ein und befestigte sich in Häuptern und Gliedern der Kirche. Die dermalige Entwöhnung vom ursprünglichen Symbolzwang ist eine unbestreitbare vollendete Thatsache. Das kirchenrechtliche Verhältniß der Symbole zur Schrift, demgemäß sie von vorne herein maßgebend für das Verständniß der letzteren und für die Lehre in Kirchen und Schulen sein sollten und wollten in allen von ihnen präcisirten, fest ausgeprägten Punkten und

Artikeln, war in *desuetudinem* oder in Abgang gekommen. Daß kirchliche Ordnungen und Satzungen antiquirt werden können, räumt Herr Dr. von Scheurl ein und macht er selbst ausdrücklich geltend, indem er S. 71 und folg. die völlige Veraltung der Bestimmungen unserer Kirchenordnung betreffend das kirchengerichtliche Verfahren im Falle von Lehrabweichungen der Professoren an der Universität behauptet. Von Scheurl wirft sogar die beachtenswerthe Frage auf, ob jene kirchengesetzlichen Bestimmungen, denen zufolge das Consistorium in Fällen der Häresieen jener Professoren als Kirchengenicht fungiren sollte, denn je wirklich in „Schwung und Brauch“ gekommen seien, und ist geneigt, sie zu verneinen. „Wenn auch jenen Bestimmungen — sagt er — für ältere Zeiten wirkliche Geltung zugeschrieben werden kann: in neueren Zeiten hatten sie dieselbe gewiß nicht mehr. Die kirchengerichtliche Anschauung, deren Ausflüsse sie waren, ist eine völlig veraltete.“

Wenn es hiernach in unsern Tagen sogar an einem Gericht fehlt, welches „christlichen Prozeß“ in Lehrstreitigkeiten halten könnte, und wenn das als Kirchengenicht eingesetzte Consistorium so „herabgekommen,“ daß es über angeblich häretische Professoren nicht mehr zu Gericht zu sitzen vermag, — wie — dürfte man vom Standpunkte der Bildung und Umbildung des Rechtes durch *consuetudo* und *desuetudo* fragen — sollte nicht auch der gerichtlich zu Beurtheilende häretische Lehrstoff in Folge völliger Veraltung des Begriffs der Häresie durch wesentlich veränderte kirchliche und kirchenrechtliche Anschauungen für in Abgang gekommen gelten müssen? Sollten nicht auch die symbolischen Bücher in deren ursprünglich bindender Kraft und normativem Ansehen der Begriff eines häretischen Lehrstoffes nur wurzeln kann, zu einem abgängigen todten Wesen geworden sein, das überdies nirgends im Bewußtsein der Gemeinden — abgesehen von den ohrbetäubenden, die Kirchen verödenden Kanzel-Gepolter und Predigt-gesefchte der starrkrampfhafsten dermaligen Geistlichen — je zu

Leben und lebendigem Wirken gekommen sein dürfte? Todtgeboren wie das Kirchengesetz, würde solchenfalls auch die formulirte Kirchenlehre heißen müssen. Und wenn nicht todgeboren, so erstarb sie doch gewiß, gleichen Schritt zu Grabe gehend mit dem sie zu überwachen und strafrechtlich aufrecht zu halten bestimmt gewesenen Kirchengesetze. Setzt ein Leichnam, den man wohl in Gelehrten-schriften, ohne Theilnahme der Gemeinden, und auf Hochschulen seciren, in den heutigen heilsökonomischen Vereinen, Anstalten und kirchlichen Sonderkreisen galvanisch scheinbar wiederbeleben und regen kann, soll dieser formulirte Glaubensinhalt und Gehalt der symbolischen Bücher, dem kirchlichen Bewußtsein unserer Menschheit rein entfremdet, wiederum resuscitirt und als kirchenrechtsgültiges Mittel zur Verjüngung der alten Kirche in Anwendung gebracht werden. Herr Dr. von Scheurl allerdings nimmt, wie wir aus den oben an- und ausgezogenen Stellen seiner Schrift entnehmen, mit Ueberzeugung an, daß die Schätzung der rechten Lehrfreiheit oder die zwangslose Bewahrung reiner schriftmäßiger Lehre, welche ihm in den altkirchlichen und lutherischen Symbolen enthalten und entwickelt erscheint, die Kirche unserer Tage verjüngt habe. Er nimmt an, daß man von dem Dogma *de perspicuitate et sufficientia scripturae sacrae* aus zur Zeit der Abfassung der Consistorialordnung von 1570 vollkommen überzeugt gewesen und auch jetzt überzeugt sein könne, ja überhaupt sein müsse, daß es den Urhebern der altkirchlichen und lutherischen Symbole am rechten Schriftverständnis nicht gefehlt habe. Der Verfasser, als Jurist an das „*distinguendum est*“ gewiß gewöhnt, nimmt hier ohne Distinction an, daß die Urheber aller formulirten alten und neuen Glaubensartikel vom rechten Schriftverständnis geleitet worden seien, daß sie mithin allesammt in die Kategorie derer zu stellen seien, welche sich durchweg und in alle Wege vom heil. Geiste willig in das richtige Verständnis der heil. Schrift hätten einführen lassen, ohne bei ihrer Schriftforschung und Fassung der Glau-

benssätze im Selbstvertrauen des menschlichen Verstandes zu Werke zu gehen. Nur für jene vom heil. Geist geleiteten — sagt der Verfasser und hierin stimmen ihm alle Gläubigen bei — nicht aber für den nur sich selbst vertrauenden menschlichen Verstand sei die heilige Schrift hinlänglich deutlich. Herr Dr. von Scheurl bevorwortete, daß er die Beantwortung der Frage betreffend die Beschaffenheit der Baumgartenschen Theologie Theologen überlasse. Hiernach stand zu erwarten, daß er, als Jurist von Distinction, sich auch streng auf den Versuch rein juristischer Ausführungen beschränkte. Gleichwohl finden wir theologische Urtheile eingestreut von so umfassendem Umfange und so tief in die Glaubenslehre und theologische Wissenschaft eingehendem Inhalte, daß wir nicht bergen können, wie wir hätten wünschen mögen, es sei uns von diesem mit selbstständigem Urtheile in Glaubenssachen ausgerüsteten Juristen auch eine die Baumgartensche Theologie insbesondere ihr Verhältniß zu den altkirchlichen allgemeinen und besonders landeskirchlichen Symbolen, angehende Ueberzeugung, wenn auch nur in so concentrirter Weise gegeben worden, in welcher er seine uns vorliegenden theologischen Urtheile aufgeschlossen. Um uns deutsch und deutlicher auszudrücken: wir wünschten zu erfahren, was hält Herr Dr. von Scheurl von der Theologie Baumgartens? Wir halten mit allem gebildeten Volk von ihr, daß sie sei ein die stagnirend und trübe gewordenen Strömungen des lebendigen Wassers wieder in freieren Fluß setzendes klärendes Agens, das — wie die Erfahrung bestätigt, — auch in der zahlreichen Menge kirchlich und religiös Indifferenten wiederum die unverlierbaren Interessen des religiösen Glaubens anzuregen und den Geist der Gebildeten, ihr in das Sinnenweltliche versenkte Augenmerk, auf unsern Glauben und unsern Hoffen eines auf Erden, wie im Himmel sich verwirklichenden Gottesreiches der Liebe und geistigen Freiheit zurückzulenken weiß und zwar durch bestimmte Eröffnung einer aus dem prophetischen Worte sich aufschließenden Perspective, deren immer näher herangerückte Fernsicht uns nicht ohne stau-

nende, zugleich demüthigende und erhebende Ueberzeugung unsere heutigen Zustände als die prophetisch in Aussicht gestellten erblicken läßt. Das Wort ist zwar für alle Zeit und Ewigkeit geschrieben, aber ein Zeitalter ist es allemal, das von den andern sich als namhafte kirchliche Epoche, als Marktscheide der Zeiten abscheidet, in welchem sich Alles erfüllet und vollendet. Baumgartens „Nachtgeschichte des Zacharias“ verfehlen nicht in jedem Denkenden den tiefen Eindruck eines neuen Erwachens zu der evangelisch prophetisch verbürgten Hoffnung auf die verheißene endliche Wiederkunft des Herrn und Einführung in ein neues Schriftverständnis, auf Einleitung in alle Wahrheit oder Einweihung in ein tieferes Verständnis der Fragen über Schrift, Geist, Natur, Lieben und Wissen hervorzubringen. Baumgarten stellt, weit entfernt, die Wahrheit des Princip der Reformation zu verrücken, eben dieses Princip, die Einzigkeit der Auctorität unserer heiligen Schrift, in seiner Ursprünglichkeit und Reuerkeit her. Und nicht das allein, auch vom ersten Abwege der zu Nicäa im Eifer der Uebertreibung und eines unlogischen Verstandes zur Dämpfung der Arianer gefaßten Beschlüsse lenkt Baumgarten, unter sichtbarer Führung des Geistes der Wahrheit, welcher der heilige ist, wieder ein in den rechten Weg des Wortes, indem er die Dreitheilung der einen und untheilbaren göttlichen Person, welche durch das Athanasianische Symbol in alle christliche Welt unter Feuer und Schwert als unwandelbarer Glaubenssatz ausgegangen, durch das Bekenntniß „in Jesu Christo sei Jehovah Gott persönlich erschienen“ beseitigt und dadurch zu einem segensbringenden, gewißlich gesegnet werdenden Vollzieher und Vertreter unseres ersten und wesentlichsten allgemein übertretenen Gebots, des Gebots der unverbrüchlichen Auerkennung der Einheit der Person des Herrn, und ihrer alleinigen Verehrung geworden ist, treu unserm apostolischen Bekenntniß.

Gegen ein solches kirchliches Agens, das selbst da, wo es wesentlich stimmt mit der symbolischen Grundlehre aller Staats-

kirchen, im Dogma von der Versöhnung und Rechtfertigung durch den Glauben, seine lustreinigende Natur nicht verläugnet, die Lehre von der „klozigen“ Passivität des durch reinen Gnaden-Impuls im Prozesse der Wiedergeburt in Kraft des Glaubens an die stellvertretende Genugthuung Jesu Christi zu regenirenden, ohne sittliche Mitarbeit zu reformirenden Menschen bei Seite lassend und ein thätiges Entgegengehen und Annähern des Menschen an den stets zu ihm sich nahenden Herrn für das Gelingen des Heilprozesses bedingend, mußten nothwendig Reagentien auftreten, um so mehr als Baumgarten die Schäden und Baufälleigkeiten des alten Kirchengebäudes als zunächst aus dem Geiste der Führer und Hüter der Gemeinde erklärbar aufweist und diese Schäden des Hauses des geistigen Israel nicht blos „auf betenden Herzen“ trägt, sondern auch thätige Hand an das Werk der Operation dieser Schäden gelegt wissen will.

Es würde uns die plötzliche Wiedereinführung des *malleus maleficarum* nicht mehr befremdet haben, als das vielbesprochene Regierungseinschreiten wider einen solchen Theologen, zumal auf dem Administrativwege. Die Theorien der Staatsrechtslehrer, wornach die Entlassung von Professoren der Theologie im Wege des Administrativ-Verfahrens unbedenklich zulässig sein soll, weil sie Staatsdiener seien und die Universitäten als Staatsanstalten zu gelten haben, können uns in unsrer Ueberzeugung von der Verwerflichkeit des Verfahrens wider den Professor Dr. Baumgarten nicht irren, die wir dieses ganze Thema dem Maasstabe des Zurechtens nicht minder als den Maximen und Maßregeln der heutigen Staatsverwaltung entrückt halten. Unter Nüchternen — meint Herr Professor Dr. von Scheurl — würde es keinem Zweifel unterliegen, daß von der außerordentlichen und bedenklichen Maßregel der Berufung einer Synode nicht unter allen Umständen ein so heilsamer Erfolg zu hoffen sei, wie ihn die *salutares synodi* der apostolischen Zeit hatten. Wir halten dafür, die Nüchternheit der heutigen Staatstheorien, denen man so platte

glatte Anwendung auf unsere Universitäten, älteren und selbstständigeren Datums, geben will, werde den von solchen Theorien getragenen Staaten eher als den Pflanzschulen der Wissenschaften zum Nachtheile ausschlagen, wenn der Staat, des Geistes und der Begeisterung nicht unter allen Umständen zu entzathen vermögend, in so hochwichtiger Angelegenheit, als die Frage der Häresie eines Professors der Theologie ist, die Bequemlichkeit eines administrativen Entlassungsverfahrens ohne Weiteres, dem allerdings umständlichen, alte und neukirchliche Bedenken wieder aufregenden Berufen einer Synode vorziehen wollte. Sind etwa die Gemüther der heutigen Geistlichen und Gottesgelehrten überhaupt so „turbulent,“ sind die Geister so „faktiös,“ die Richtungen so variirend, ja divergirend, daß sich keine gedeihliche ruhig ernste Behandlung und Beschlußnahme erwarten ließe? Nun, dann wäre damit nur der durchgehende Charakter unseres Zeitalters gezeichnet und wir haben auch keine Gewähr gegen einseitige, befangene, vorurtheilsvolle Behandlung so hochwichtiger Fragen durch ein Kultus- und Unterrichtsministerium, einen Landesherrn, welche alle den theologischen Studien mehr oder weniger fern stehen und in ihren Resolutionen auf die ihnen von einem Oberkirchenrath und einigen Consistorialrathen suppeditirten Ueberzeugungen wesentlich fußen dürften! —

Als die Hexenprozesse endlich einer völlig veränderten Welt- und religiösen Anschauung das lange von Rechtswegen behauptete Feld räumen mußten, war nicht sogleich durch die Legislatur das in den Poenalgesetzen besonders hart bedrohte, in der Reihe der strafbaren Vergehen besonders grell hervorgehobene Verbrechen der Zauberei, Hexerei, aufgehoben, also formell gesetzlich nicht beseitigt. Die Gesetzgebungen gehen oft einen langsamen, der lebendigen Rechtsbildung und Umbildung nachschleppenden Gang. Daher die Rechtsgewohnheit und Entwöhnung. Es mag sein, daß manche Regierungen jenes Jahrhunderts lang unter saurem Schweiß der Juristen und mit dem Aufwand ihrer größten genialsten Kräfte

inquirirte Verbrechen nicht ausdrücklich delirt haben, Wie? wenn heute eine zum Altlutherthum etwa sich bekenntnißtreu zurückwendende Regierung den Hexenhammer wieder handhaben zu lassen anfinge? Dürften wirdefendirend geltend machen, der Hexenprozeß und und das Delict der Hexerei mit ihm sei antiquirt? Wir wissen nicht. Uns wird von Juristen versichert, der Consistorial-Prozeß wegen Ketzerei der Professoren der Theologie sei antiquirt. Mit ihm nicht auch der alte Begriff und Begriffsstoff der Ketzerei selbst? Ist das alte Kegergericht bei uns todt oder todt geboren, so ist auch der alte Brennstoff dieses Gerichts todt. Freilich eine todtte Kohle, ein Haufen todtter Kohlen, der in jeder finstern Stunde von den Trägern der Gewalt wieder angezündet und vom Sturmwind über die Stoppeln der Pfarräcker geweht werden kann. Das Staatsrecht der Juristen, ihre Theorie, die da kommt und geht, wie der Zugvogel, versichert uns, die Universitäten seien bei uns Protestanten zu Lande jetzt reine Staatsanstalten, und die Professoren, auch die der Theologie, wiewohl sie der Kirche als Lehrer ihrer künftigen Diener dienten, seien wegen ihrer vom Staate ausgegangenen Berufung und Anstellung, wegen ihrer Eigenschaft als Staatsdiener im Administrativwege zu entlassen, nur dürfe nicht, wie bei Baumgarten, implicite ein sogar die Ehre des Entlassenen anrührender unbefugter Richterspruch in dem administrativen Acte liegen und der Anspruch des Entlassenen auf den unverkümmerten Fortbezug seines Gehaltes nicht, wie bei Baumgarten, auf Schrauben gestellt sein. Also ohne Weiteres des Dienstes entlassen kann doch eine Staatsregierung den von der Theorie unter die Staatsdiener gestellten Professor der Theologie? und doch so in dieser Form sich zur Glaubensrichterin aufwerfen! Ach das Süßeste ist doch die Theorie, heißt es bei den Griechen. Das Schauen der Wahrheit und so auch das rechte Schauen des Rechts, zumal des Kirchenrechts ist unter uns untergegangen. Die weltbefreiende Wahrheit will geistig ergriffen, mit dem Absterben der Theologie und ihrer hand-

reichenden Zwillingsschwester, der Philosophie erschaut werden in den fernen Wegen der vom Logos gegebenen, logisch für das Verständniß zu vermittelnden alt- und neukirchlichen Offenbarungen. Das göttliche Wort ist die einzige Auctorität und Grundfeste aller Auctorität. Aber wir sollen in weitere und tiefere Aufschlüsse, in's innere Heiligthum dieses Wortes nach der Verheißung, eingeführt werden. Wenn die Diener am Worte der Wahrheit des Wegs fehlen, so wanken, schwanken und irren die Regierungen. Das rein juridische Auge ist blöde und sieht mit den gewöhnlichen Gläsern bewaffnet, nur Macktheiten und Blößen, welche sich kaum noch, nach der inwohnenden Schaam, vor sich selbst entsehen und sich mit den Feigen- und Weinblättern der göttlich guten Wahrheit nicht mehr zu decken wissen. Was ist der reine Staat, was eine reine Staatsanstalt? Ein Un-Wesen. Darum nennt sich der Staat einen christlichen. Wir dürfen ihn beim Worte halten. Er hat andere Rechte und andere Sitten anzunehmen. Die in alle triviale Theologie eingedrungenen juridischen Anschauungen, Satisfactions- und Satisfactions-Vorstellungen, welche auf dem athanasianischen Grund-Irrwahn, der Annahme einer Trias göttlicher Personen ruhen, haben die wahngläubige Kirche längst verwüstet. Soll nun auch die in dieser Kirche herrschende Parthei den Staat vollends ruiniren? Immerhin den auf nackte Theorieen sich stützenden Staat, welcher sich sogar verfängt, im Wege der Verwaltung dem Geistesgang der Schriftforschung die ihm von den obersten Räthen der herrschenden Kirche zugewälzten symbolischen Klöße und Steinblöcke in den Weg zu werfen und so die Vorarbeiten eines Neubaus der Kirche des Herrn und eines nothwendigen Tiefbaues zur Gruirung der dazu erforderlichen edlen Steine und Metalle aufhalten zu wollen! Nicht aber können wir Laien, wenn wir auch den Fachtheologen die Lösung der Knoten ihrer Wissenschaft zu überlassen haben, dazu schweigen, daß neu entbrennender Priesterzwist und Regereikampf unser Land und unsere Leute, unseren lieben Fürsten und unser geliebtes Vaterland verderbe. In unserm

Munde ist das Bekenntniß der Liebe zum Landesfürsten nicht eine Formel hergebrachter unerläßlicher Etiquette. Wir, die wir fast schon vor einem Menschenalter die Wiedergabe unserer irdischen Freiheit einem in Gott ruhenden milden Landesfürsten verdanken und diesen Dank auch dessen hohen Erben und Nachfolgern in der Regierung des Landes noch zu schuldigen glauben, sind von der Liebe getrieben, frank und frei, öffentlich an der Schwelle des hohen Fürstenhauses Mecklenburgs, wie an den Pforten der Hochschule und vor der Thür jedes Mannes, dessen Bildungsstufe und Verständnißfähigkeit ein Urtheil in der kirchlichen Angelegenheit zuläßt, zu bekennen, daß wir an der Fähigkeit derer, welche die Verwerfung des Professors Baumgarten als Hochschullehrers der Theologie zunächst veranlaßt haben, nicht blos zweifeln, sondern vollaus auch überzeugt sind, daß sie um das Haus des Herrn mit Unverstand eifern und einen Krebs in sich tragen, welcher, wenn nicht geschickt ausgeschnitten, sie und uns verzehren wird. Den Ausdruck dieser Ueberzeugung sind wir dem Fürsten und Vaterlande schuldig, jetzt, da noch das angenehme Jahr der Besinnung ist, in diesen Tagen unseres Lebens, welche sehen müssen, wie veraltete, zu Zunder, Moder, und Lappen gewordene reformativisch menschliche Gewänder, wie Serippe, in denen einst ein den Epigonen völlig abhanden gekommener Geist erschütternder Macht wohnte, aus den Gräbern heraufgeholt, und neben den abgelegten Ritterharnischen wiederum in den Kirchen aufgehoben und für den Gottesdienst, die Kinderlehre, den Unterricht der Studirenden und der Pflänzlinge unserer Baumschule von Volkslehrern benutzt werden sollen, „ohne einige Neuerung.“ Das ist die hals- und heinbrechende juristisch werthe Bannformel, mittelst welcher wir leicht die ganze Baumgartensche Frage über's Knie brechen können. Das ist der tödtende Buchstabe, welcher alles wachsende Licht des Geistes auszulöschen, allem mild erwärmenden Strahl der Sonne der Liebe sein kaltbrennendes Eis entgegenzuhalten droht. Der wievielfte unter den Lehrern der Theologie und der Jugend in den

Schulen überhaupt ist aber, der wievielfte unter den Predigern in in Stadt und Land, welcher sich mit den symbolischen Büchern der Kirche soweit vertraut gemacht, sich dermaßen in sie und ihre Eintrachtsformeln hineingelebt hätte, daß er in Lehre und Predigt sie ohne einige Neuerung wiedergäbe? Unsere Fürsten (wir hatten nur einen Theologen unter ihnen) unsere Staatsmänner und Juristen sind in Schrift und Symbol nur schwach bewandert. Sollten wir hierin irren, so nehmen wir Gegenbeweis und Belehrung an. Wie mag sich die weltliche höchste Gewalt unterwinden, über „reine Lehre“ zu Gericht sitzen zu wollen? Sind nicht die Kron- und Kirchen-Juristen an und für sich allein in Glaubensfragen incompetent? Sind nicht namhafte hochgestellte Theologen und oberste Räte des Staatsoberhauptes in den Angelegenheiten der Kirche den Strömungen des Zeitgeistes, wechselbälgerischen Einflüssen, unterworfen, namentlich in den Fragen der kirchlichen Verfassung, der Trennung der Kirche vom Staat? Wir sind Deutsche, die letzten Spätlinge der Reformation, deren ursprünglich rechten Geist die Protestation wider alle menschliche und menschenförmige Auctorität in der Kirche, und Berufung auf die heilige Schrift als alleinige Urquelle religiöser Wahrheit, wir feierlich wieder aufnehmen. Und ob auch die Reformatoren, und ihre Nachkommen, selbst den festen Boden unter ihren Füßen verloren und geflüchtet unter ungehörigen weltfürstlichen Waffenschirm und Schutz, im Widerspruch mit dem allein wahren ursprünglichen Princip und Ausgangspunkte der reformatorischen Bewegung, zu Neubildung von Formeln und Satzungen schritten, so legen wir wider diese fehlsamen Vorschritte, die Rückschritte der geistigen Bewegung, wider den Krebsgang der Vergangenheit und der Gegenwart, feierliche Verwahrung ein und beten zu Gott, dem Herrn, dessen alleinige und untheilbare Person sich zur Vollbringung des Werkes unserer Erlösung herabließ, daß er uns zur Wahrheit hindurchkämpfe, bitten aber unseren irdischen Fürsten und Herrn, daß er den dem ächten protestantischen Geiste des ganzen deutschen Va-

terlandes durch das Erachten seiner Consistorialräthe über die vor- schnell verurtheilte Lehre des Professors Dr. Baumgarten verur- sachten Schmerz durch nochmalige, bessere und unbefangene Prü- fung der Sache mildere, aufhebe.

Wenn von Scheurl die Gewissenhaftigkeit und den Ei- fer unserer Regierung für Bewahrung lauterer Schriftlehre und Abwehr schrankenloser Lehrfreiheit hochschätzt und preist, nur tief bedauernd, daß sich Ungerechtigkeit in die Fassung der ent- setzenden Administrativ-Maßregel eingemischt habe, so wissen wir nicht, wie ein solches Gemisch vorkommen möge, Eifer für das Rechte im Gemenge mit Ungerechtigkeit, Gewissenhaftigkeit mit Rechtswidrigkeit, mit Ehrverletzung und ehrenrührigen Aussprüchen ohne rechtliches Gehör, ohne Vorerinnerung und vorgängiges evan- gelisches Synodalverfahren. Quillt auch ein Brunnen zugleich süß und bitter? Es ist bis zu einem Aeußersten gekommen. Schwach unterrichtete Glieder der niederen Geistlichkeit brechen aller Orten den Stab über einen Mann, dem sie nicht die Hand und das Wasser in der Wissenschaft des Heils reichen können. Wir hörten einen dieser Führer der Gemeinden das Urtheil der Schwarm- geisterei über Baumgarten aussprechen, mit unappellabler Be- stimmtheit, und ihm die Versetzung in's Landarbeitshaus in gewisse Aussicht stellen! Angesichts dieser infernalen Lage der Dinge mitten in dem Indifferentismus der Massen, welche selbst den Lug und Trug ihres Lebens durch alle Acte und Acten beson- ders documentiren, ohne Einsicht und Fähigkeit zur Begründung ihres Urtheils den Stein werfen auf geistliche und weltliche Ge- walten, nur nach Erdenbrod, Arbeit und wüster Erholung jagend, muß jeder protestantische Mann, dem es auch nur zunächst um das Brod des Lebens, die genießbare geistige Speise zu thun ist, seine Stimmen vernehmen lassen und den kirchlichen Aukto- ritäten, welche einen Mann der Wissenschaft und tiefen Forschung geistig mit steinigen helfen, unsere Zukunft, das allgemeine wach- sende Elend, vor Gesicht stellen. Warum soll unser Land wüste

gelassen werden, eine geistige Wüste? Die Stätten der Gotteshäuser sind schon wüste und fast leer. Die Wahrheit soll betteln gehen oder gefangen sitzen. Werden nicht über kurz oder lang wieder die Schaaren der bewaffneten Fremdlinge kommen und unser theures Land vorwegnehmen? Wer in unerschütterlicher Liebe zu seinem Vaterlande und dessen Fürsten steht — wehe daß priesterliche Herrschgeliüste eines der letzten Bande der Liebe, das, welches Mecklenburg's Fürsten und Volk bindet, zu lockern drohen!! — muß seinen Mund aufthun, muß sprechen und nicht schweigen! Gehör! Gerechtigkeit! ist der Ruf, welcher nicht abzuweisen und zu überhören ist. Ist ein Kind in das Wasser gefallen und in Gefahr zu versinken, springt doch Alles Volk aus der Nähe herzu und sieht, ob nicht zu retten. Wir rufen: wir versinken! Unser Auge erblickt das geliebte Haupt unseres Fürsten — dessen unter Seinen Auspicien gefaßten Gesamtministerialbeschuß von außen her, wie von innen, Ungerechtigkeit vorgeworfen wird —; unser Auge erblickt die um des Landes und der Kirche Zustand noch nicht wissenden unschuldigen fürstlichen Kinder. Wir sehen Gewitter aufsteigen, Kirchen- und Religionskrieg in Deutschland. Wie sollten wir Dem, der das Herz des Landes ist und des Landes Haupt, nicht zurufen: Gefahr! Wenn der Herr nun wiederkommen wird und aufheben die jetzige Obrigkeit und Gewalt — wie der Apostel Paulus vorausschauend ankündigt — und durch das prophetische Wort feststeht — so wird er diejenigen Herrscherstühle behalten und befestigen, welche Gerechtigkeit schützten und hegten Sein Recht und Gericht, welche Seiner Wahrheit die Stätte bereiteten und dem Arm Seiner Gerechtigkeit nicht widerstanden. Wer ist, der nicht im Hinblick auf den Rettungsanker seiner eigenen Seele und das Wohlergehen der Kinder und Enkel seines Fürstenhauses und Volkes, bitten sollte, daß der Friede des Friedefürsten, mitten in den kommenden Weltkriegen, unter dem Zusammensturze der Mauern und Festungen des Unrechts, bei uns wohnen bleibe? Die Stadien des religiösen

Deliriums, welches uns in jüngsten Tagen bereits mit neuer Frage: wer ist Keger? auch der Reformirte? antritt, werden rasch durchlaufen, die letzten Tage der kirchlichen Wirren werden verflürzt werden. Es ist nicht der Anflug eines Wahns und Wahnsinnes irdischer Art, es ist die völlige Verrückung des Menschengeistes aus den ihm gewiesenen Bahnen des rechten Denkens und Wollens, der Liebe, Sanftmuth und Glaubenstreue, worüber wir unsere Klage zum Himmel erheben. Neben uns seufzen und schreien still zu Gott wohl manche Seelen und ihr Weheruf dringt nicht zu oberkirchenrätthlichen Ohren, welche auch taub sein wollen gegen das Geschrei, es gehe auf, wo es wolle, im Lande oder außer des Landes Gränzen. Wir aber verschließen unsere Klage nicht in des Herzens Kammern, wir erheben vor allem christlichen Volk Anklage wider die Ankläger Baumgartens und heischen Rechenschaft über ihr Beginnen. Wir wissen wohl zu würdigen die Bestrebungen unserer Regierung im Wege des Landtagsbeschlusses wiederum ein ordnungsmäßiges Kirchengenicht herzustellen und in's Leben zu rufen. Wer würde z. B. sonst uns richten, recht richten können, wenn der Eifer des Unverständes und der Geifer des Uebelwollens uns als angreifenden Keger vor Gericht ziehen wollte? Allein, wird ein Consistorium, eine — wie von Scheurl sich ausdrückt — so herabgekommene Behörde auch je durch ein Landesgesetz befähigt werden können zu Leistungen, denen es nicht gewachsen? Zögern wir nur nicht zu bekennen: Die Behörden als solche dürfen nicht für herabgekommen gelten, die Menschen unseres Säculums sind heruntergekommen; es ist nichts Gefundes mehr an Haupt und Gliedern, vom Kopf bis zur Ferse ist Alles krank, siech, dem Erkältungsfieber durch Trennung von Glauben und Liebe, durch Trennung der Person des Herrn und Zerstreuung der inwohnenden Idee ihrer Einheit unterliegend. In der Ebbe und Fluth eines Wahnglaubens an die allein beseligende Kraft unseres von der Liebe wissentlich, geflissentlich, dogmatisch separirten Glaubens droht unser protestantisches Wrack auf den

Strand zu gerathen. Wir harren um Mitternacht und fragen ängstlich: Hüter, ist die Nacht schier hin? Mit dem Hahenschrei tagt es, aber unsre Finsterniß kann das Licht nicht begreifen, sie verträgt mit ihm sich nicht. Wir kennen den Stall unseres Hirten und Herrn nicht und seine Krippe nicht. Wir sind, wie jene, über die der Prophet sein Wehe! rief, welche Finsterniß Licht und Licht Finsterniß heißen. Sack und Asche ist nicht mehr an der Ordnung des Tages. Wir sind gewohnt an ein anderes Einsacken und streuen Asche auf unsere Herrschgelüste, bösen Begierden und Leidenschaften. Die Flamme erlischt, das Feuer glühet fort unter der Asche. Siehe sie an, deren Gesicht erglühet vermeintlich vom Feuer des heiligen Geistes! Ist nicht die Farbe Zeichen des Innern? Woher diese feurige Kohlengluth? Sammeln diese Erglühten etwa feurige Kohlen der Liebe und Nachsicht auf den Häuptern derer, die wider sie sind und wider ihr Treiben? Es ist die Rothglühhitze des den Mord des Geistes in sich bergenden Hasses, welcher wider Gottes Gebot ist. Und welche sind die dort, deren Gesicht bleifarben, verascht und wie Leiche anzuschauen ist? Es sind die bereits sich selbst Verzehrenden, deren infernaler Feuereifer, das irdische Gelüste des Herrschens durch die Heiligtümer der Religion, bis zum Weißglühen gesteigert den Organismus der Hülle des Geistes mittels des Selbstverbrennungsprozesses in Asche legen wird. Der Herr antwortet in Seinem Worte den Seiner Wiederkunft Harrenden, Tag und Nacht zu ihm Rufenden: „wartet noch eine Zeit!“ Durch Stillesein und Hoffen sind sie stark. „Neden ist Silber, Schweigen ist Gold.“ So lautet ein Sprichwort im Orient. Warum schweigen wir nicht lieber? Durch Schweigen sich verräth niemand. Wir verrathen niemand, auch uns nicht, verbergen uns auch nicht, bergen aber den Inhabern der obersten Kirchenämter, wie denen der niederen, nicht, daß wir vor Gott und Menschen, insoweit diesen Einsicht in die kirchlichen Dinge und guter Wille nicht fehlt, Klage darüber erheben, daß die Kirche durch den Symbolzwang und erzwungenen Symbolglauben

ruinirt, zum Göztempel verunstaltet wird. Liegt die Kirche darnieder, so ist die unter ihrer Tyrannei seufzende Menschheit ein Schlachtopfer des religiösen Wahnwizes. Was starren und blinken die blanken Stahlwaffen noch fortan auf Erden unter den Völkern, die sich christliche nennen? Welchen Eventualitäten harren die Mörser und Mordwaffen entgegen? Dem Kriege, dem nothwendigen Uebel. Der Krieg färbt sich immer sichtlicher zum Religionskampfe, Tiefe Nacht der Jahrhunderte von der Entladung des Gewitters der falschen, mit imperatorischem Feuer und Schwert in's Leben geführten Symbolsatzungen auf dem Concil zu Nicäa an, bis zu unsern Tagen, eine Nacht, grell und hell auf Momente erleuchtet, durch das Aufblicken der Lichtblitze des Geistes der Wahrheit liegt hinter uns. Um uns Schutt und Trümmer der mittelalterlichen und reformatorischen Religions-Zerwürnisse, der schwindfüchtige Auswurf und Kehricht eines nackten liebelosen Glaubens. Vor uns ein Meer der innersten Unruhe, die auszubrechen drohet in die Außenwelt; ein geisterhafter Orkan fliegt hin und her über die Fläche der hohlgehenden See und hält sie wie mit Zuchtrüthen nieder; erst wenn seine Wuth ein wenig nachzulassen anfängt, hebt der fliegende Sturm an, die unteren Tiefen aufzuwühlen und den Gischt der hochgehenden Wogen gen Himmel zu spritzen. So geht's an der Ostsee. Die Zuchtrüthe des entfesselten rasenden Sturmes der modernen Priesterherrschaft darf nicht nachlassen oder der hohe Seegang hebt an und die Gefahren der Brandung und Strandung brechen herein. Von Scheurl nennt es einen unglücklichen Gedanken, daß Baumgarten sich auch an die Mecklenburgischen Landstände wenden will. Sind sie auch nicht Vertreter der Kirche, so hört und prüft doch der Fürst ihr Wort. Und sie haben in Religionsfachen auch früher schon im verfassungsmäßigen Wege oft gesprochen, ob eine Berufung an die Landstände verfassungsmäßig in der Ordnung sei, darauf kommt übrigens überall nichts an: in unserm Kirchen-Schiffsbruche greifen die Schwimmer nach jedem Balken. Ob er Tragkraft habe, wird sich zeigen. Auf

die für Kirche und ihre Verhältnisse völlig unanwendliche Richtschnur des Juristenrechtes, seiner Maximen und Auslegungskünste kommt so wenig an, daß das Unrecht nur so viel schreiender wird, je formeller das Recht ist, nach welchem es begangen wird. Was hat die Kirche des Herrn für Gemeinschaft mit den Rechtszucht- und Strafrechtsordnungen dieses heutigen Weltreichs, welche Gemeinschaft des Geistes besteht zwischen der Kirche und ihrem göttlichen Verfassungswesen, das da wartet auf seine Zukunft, und der Verfassung des Landes, dem Recht der Welt über Mein und Dein, dessen processualischer, executiver Ordnung? Was man säet, wird man ernten. Die Römersaat ist von ihren Säemännern längst genossen. Tod und Verderben wohnt in dieser Saat. Die sogenannten christlichen Völker vollbrachten, was im Geiste angefangen, alsbald gründlich im Fleische. Sie adoptirten das Recht des Fleisches und handhabten nach ihm Gerechtigkeit auf Erden. Man straft den Sträfling, setzt ihn gefangen, verfestet ihn auf eine fest bestimmte Zeit, ohne zu beachten, ob er sich in seinem Geiste umwende, und zur Gottes-Ordnung zurückkehre, ob er in der Wahrheit frei geworden und somit ohne Gefahr heimkehren dürfe in den Schoß der Seinigen. Aug' um Aug'! gilt noch immer. Wie schrofne Mauern, welche auf Sturmleitern mit Gefahr des bürgerlichen Lebens, für beide Kampfseiten, zu ersteigen sind, stehen sich die Streitansprüche und Gegenansprüche über Mein und Dein im Kriege Rechtsens — wie der Prozeß schicklich von Alters her genannt wird — einander gegenüber. Was „gleich und billig“, „billig und recht“ ist, im Geiste unseres Herrn und Meisters, das kennt die heutige Rechtswelt nicht. Stundung, billige Schonung in Fällen, wo der Kläger, unbeschadet seines Rechtes, Frist geben dürfte, ist keine Rücksicht des geltenden Rechts mehr: wie der Gläubiger winkt, so fällt das Fallbeil. Die vorgewesene Periode des Humanismus versuchte die billige Rücksicht auf Conservirung des noch haltbaren Schuldners auch legislativ geltend zu machen. Als auch die Mittergüter im Drang der Zeit, nach

den langen Kämpfen nicht mehr vermochten, ihre kündigungsmäßigen Hauptstühle abzusetzen und auszufahren, lernte man die gesetzliche Wohlthat eines Landes-Indults kennen, nach welchem sich nun, bei veränderten Vermögenslagen, nur noch die abzehrenden Städte sehnen. Es verfängt kein Heilmittel. Das Heil kam aus Israel und kommt nun wieder aus dem geistigen Israel. Die „Rechte und Sitten Jehova h's“ werden nun verkündigt werden. Eine Proclamation der Menschenrechte hält für sich allein nicht vor gegen den Deichbruch der Gewalten. Die Rechtsbeneficien der alten und neuen Zeit sind Lappen geworden, welche die Blößen der neuen Rechtsbedürftigen, nach Erlösung feuzenden Menschheit nicht decken konnten. „Ach! ihr einziges Heil ist zuletzt Verzweifeln am Heil!“ Gerechtigkeit geschehe, es mag die Welt vergehen! Der Juristen Wahlspruch wird auf ihren Kopf kommen, weil sie das „jus aequum“ und die „bona fides“ nach den Begriffen der Christengemeinde nicht umfassen. Unser letztes Recht ist das Armenrecht, die kaiserliche Einrede.

Der Landtag Mecklenburgs kommt. Wir würden Ritter- und Landschaft Dank wissen, wenn sie uns ein wohlorganisirtes, reichlich besetztes Rezergericht — zusammengesetzt aus allen kirchlichen Elementen, nicht bloß solchen, welche neuerdings zu Rothenmoorden zeitgeschichtlich bekannnten Confect bildeten — in's Leben rufen helfen wollten und unserer Landesregierung nunmehr, selbst ohne daß ein erneuerter Regiminalantrag dazu anregte, mit geeigneten Schritten willfährig entgegenkämen. Mag auch die künftige Lehrfreiheit, welche juristenrechtlich — nach dem von Scheurlichschen Votum — den Professoren der Theologie zukommt, möglicherweise noch mehr gefährdet werden! Das brennendste und versengendste Rezergericht ist einem jetzt beliebten Administrativ-Verfahren vorzuziehen. Die Welt, von Hoffnung lebend, tröstet sich, indem sie hofft, daß auch bei uns, wie in dem großen Nachbarlande, eine Wilderung des kirchenpeinlichen Regiments eintreten werde. Uns will es scheinen und einleuchten, daß eine Zuspitzung der wir-

ren Fragen und Antworten bis zum Extrem der Aufstellung und Entwicklung des heute gelten sollenden Begriffs eines Ketzers und grundgesetzliche Feststellung seines Verhältnisses zu den eingebornen und recipirten rechten Christen das Wünschenswertheste und Förderndste ist, was wir noch erleben können. Oder ist einer, der unsern Kindern dies Erlebniß lieber gönnte? Wir Alten stehen dem alten rogos und der ihn unter Choralgesang anzündenden fax sacerdotalis noch näher als die Zungen, welche lieber über's Meer gehen als bleiben in einem Vaterlande, das neuerdings wieder gräulich starret von Sumpfen, Morästen und böhmischen Wäldern kirchlicher Fälschungen des Worts und Corruptionen des Lebens. Wir leben wie in einem Leichenhause von Todtengerippen, an denen das Gift des Weinsraßes noch triefet. Wenn die todten Reiter Speer und Spieß wider uns Lebende einlegen zum Entscheidungskampfe, so ist uns wohlter, als wenn sie in den Ecken ihrer Behausung gespenstlich dräuend stehen bleiben. Offener Kampf der Geister, ohne Plagen, mit gegenseitigem Plage auf der Mensur, ist ehrlich, deutsch und redlichen Mannes Zier; das Lügen und Ausfallen aus Hinterhalten ist im Religionskampfe nicht die Art der Deutschen. Noch hat unsre Ritter- und Landschaft nicht vergessen die Geschichte der dreißig Jahre Krieges. Die Weltgeschichten, in den Händen der Kinder, fallen den Eltern in's Auge. Das protestantische Panier: Die heilige Schrift unsere alleinige Auctorität! ist überall entfaltet. Wir Getretenen, aber noch nicht Zertretenen vereinigen unsere Bitten und stellen sie an die Nachkommen von Hutten und Sickingen, ihre geistigen Erben: uns durch mannhafte getreue Fürsprache höchsten Orts zu vertreten, gegen den auf uns lastenden Staatskirchen-Druck, den Knebel lösen zu helfen, mit welchem wir geknebelt werden. Sollen wir unfreiwillig verpflanzt werden wie die Söhne und Töchter Polens? Oder zerstreuet werden über die Erde, wie jenes Volk, das den Herrn verwarf? Sollen wir uns Wandergeräthe machen und ausziehen, den Zurückbleibenden zum Wunder und Zeichen ihrer

Zukunft? Der Kochkessel neuer Häresieen siedet bereits bis an den Rand auf, die Priester der Gerechtigkeit reichen Hand, die Starcken in jure, die Gewaltigen im Dictamen formulirter Lehren. Defecte der Cassen, das Ansehen der Person und Familie, welches hier und dort den Arm der peinlichen Gerechtigkeit lähmte, große Aergernisse im Volk gehen spurlos über die Bühne, straflos und frei, und die Hüter der Justiz entsehen, entsetzen sich nicht vor sich selber. Die Volksmasse kocht innerlich, verhält den Mund. Sprich du, mein Fürst und Herr!



Digitized by Google

Deliriums, welches uns in jüngsten Tagen bereits mit neuer Frage: wer ist Kezer? auch der Reformirte? antritt, werden rasch durchlaufen, die letzten Tage der kirchlichen Wirren werden verkürzt werden. Es ist nicht der Anflug eines Wahns und Wahnsinnes irdischer Art, es ist die völlige Berrückung des Menschengeistes aus den ihm gewiesenen Bahnen des rechten Denkens und Wollens, der Liebe, Sanftmuth und Glaubenstreue, worüber wir unsere Klage zum Himmel erheben. Neben uns seufzen und schreien still zu Gott wohl manche Seelen und ihr Weheruf dringt nicht zu oberkirchenrätliche Ohren, welche auch taub sein wollen gegen das Geschrei, es wo es wolle, im Lande oder außer des Landes Gränzen verschließen unsere Klage nicht in des Herzes Vorvor allem christlichen Volk Anklage uns und heischen Rechenschaft zu würdigen die Verhandlungsbeschlusses aufzustellen und in's Recht richtig Geifer des Schein wollste? Schenrl sich aus auch je durch ein Landleistungen, denen es nicht zu bekennen: Die Behörden gerabgekommen gelten, die Menschen sind heruntergekommen; es ist nichts Gefundes Haupt und Gliedern, vom Kopf bis zur Ferse ist Alles krank, siech, dem Erkältungsieber durch Trennung von Glauben und Liebe, durch Trennung der Person des Herrn und Zerstreuung der inwohnenden Idee ihrer Einheit unterliegend. In der Ebbe und Fluth eines Wahnglaubens an die allein befehlende Kraft unseres von der Liebe wissentlich, geflissentlich, dogmatisch separirten Glaubens droht unser protestantisches Brack auf den

